

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 75 "Sportzentrum Dickenberg", 1. vereinfachte Änderung

1. Planungsanlass

Der SV Dickenberg als Eigentümer der Sportanlage Dickenberg beabsichtigt die vorhandene Reithalle zu erweitern. Es soll ein Dressurfeld als Erweiterung der vorhandenen Reithalle gebaut werden. Die Erweiterung ist für die Durchführung höherklassiger Turniere zwingend erforderlich. Verbunden mit der Erweiterung sind ebenso erforderliche Nebenräume. Darüber hinaus ist ein Schiedsrichterhaus geplant, das der besseren Durchführung von Reit- und Sprungturnieren dienen soll.

Zur Realisierung der Vorhaben ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Im Änderungsverfahren wird gleichzeitig ein Mobilfunkmast im Bereich des öffentlichen Parkplatzes planungsrechtlich abgesichert. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, wird der Plan in einem vereinfachten Änderungsverfahren geändert.

2. Festsetzungen

Im Rahmen der vorliegenden Änderung ist die überbaubare Fläche für die bereits bestehende Reithalle erweitert worden, so dass ein Anbau an die Halle möglich ist. Die Geschossigkeit ist mit zwei Vollgeschossen unverändert übernommen. Der Bereich ist angrenzend an das Dressurfeld, der für Nebenräume vorgesehen ist, eingeschossig festgesetzt.

Für das geplante Richtergebäude ist ebenfalls eine überbaubare Fläche mit zwei Vollgeschossen ausgewiesen. Der vorhandene Baumbestand ist bei der Ausweisung berücksichtigt, so dass es zu keiner Beeinträchtigung kommen wird.

Der Standort eines Mobilfunkmastes mit einer Höhe von ca. 50 m und einer Grundfläche von $1,5 \times 1,5$ m^{*)} ist in Absprache mit dem Verein im Bereich des öffentlichen Parkplatzes planungsrechtlich durch eine Fläche für Versorgungsanlagen abgesichert. Innerhalb dieser Fläche sind neben dem eigentlichen Masten auch zugehörige Nebenanlagen zulässig. Darüber hinaus wird der Mast durch privatrechtliche Verträge abgesichert werden.

Alle weiteren Festsetzungen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan werden unverändert übernommen. Die Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 5. Mai 2004

stadt ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung

Thiele

Thiele

*) redaktionelle Änderung:

12x12 m, lt. der im
Originalplan festgesetzten
Versorgungsfläche